

NEUFASSUNG DER S A T Z U N G
des
Montessori-Kinderhaus Otterfing e.V.¹

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Montessori-Kinderhaus Otterfing e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in 83624 Otterfing.
3. Der Verein ist Mitglied im Montessori-Landesverband Bayern e.V.
4. Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr. Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Er wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und das Betreiben von vorschulischen Einrichtungen nach den Grundsätzen Pädagogik Maria Montessoris und der Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit sie nicht zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind bei Auflösung des Vereins nicht zu erstatten.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

1 Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen sein, die die Zielsetzung des Vereins unterstützen.
- 1.2 Fördermitglied des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins teilen und die den Verein finanziell fördern wollen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag muss den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2 Über den Antrag auf Mitgliedschaft soll der Vorstand innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags entscheiden. Die Entscheidung über den Antrag kann dem Antragsteller in Textform bekannt gegeben werden. Sie gilt dem Antragsteller als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Erlöschen.
- 3.2 Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 3.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands durch Streichung von der Mitgliederliste aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Beitrag (vgl. § 5 dieser Satzung) trotz zweimaliger Mahnung länger als ein Jahr im Verzug ist. Für die Mahnungen gilt die Textform. Eine gesonderte Mitteilung über die Streichung findet nicht statt. Mahnungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet sind. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

- 3.4 Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied an die dem Verein zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, die Grundsätze des Vereins missachtet oder gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und

dem Mitglied in Textform bekanntzugeben. Der Beschluss gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn er an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses einzulegen.

Ist die Berufung form- und fristgerecht eingelegt, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Berufung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Ab dem Beschluss des Vorstands über den Ausschluss ruhen die Mitgliederrechte und -pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds so, wie wenn es schon ausgeschieden wäre.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand. Sie sind einmalig im laufenden Geschäftsjahr zu zahlen.
2. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins können Gebühren erhoben werden. Darunter fallen sowohl die monatlichen Kindergartengebühren als auch evtl. Gebühren für die Nutzung der Räumlichkeiten durch Dritte. Über die Höhe der Benutzungsgebühren entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1.1 Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Entscheidung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
- Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit der Vorstandes,
- Beschlussfassung über Anträge in der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstands,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- Bestimmung und Beauftragung der Rechnungsprüfer jeweils für das kommende Geschäftsjahr,
- Berufungsentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

1.2 In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

2.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Sie hat stets außerhalb der im Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien stattzufinden.

2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Frist wird durch die für den Freistaat Bayern amtlich festgelegten Schulferien gehemmt.

Ist Gegenstand der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung, muss die Einladung die Satzungsänderung mit Begründung sowie den bisherigen Satzungstext enthalten.

2.3 Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Als Adresse gilt auch eine elektronische Adresse.

2.4 Anträge können bis zu zwei Wochen vor jeder Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Anträge auf Satzungsänderung müssen die Satzungsänderung mit Begründung enthalten.

Ordnungs- und fristgemäße Anträge auf Satzungsänderung müssen vom Vorstand insgesamt unverzüglich nach Ablauf der Frist an die Mitglieder weitergeleitet werden. Für die Form der Weiterleitung und den Zugang gelten die Regelungen in Nr. 2.2 bis Nr. 2.3 entsprechend.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, bei Uneinigkeit des Vorstands vom 1. Vorsitzenden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung kann auch eine vom Leiter zugelassene andere Person, auch ein Nichtmitglied, zum Leiter bestimmen.
- 3.2 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 3.3 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3.4 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 3.5 Bei Satzungsänderungen ist abweichend von Nr. 3.4 eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte in der Mitgliederversammlung auf einen Vertreter übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform und ist vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Sie ist nur für eine Mitgliederversammlung zulässig.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Satzungsänderungen dürfen den steuerlichen Gemeinnützigkeitsstatus des Vereins nicht verändern. Änderungen werden erst wirksam, wenn hierüber eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des zuständigen Finanzamtes vorliegt.

4. Wahl des Vorstands

Bei der Wahl des Vorstands hat jedes ordentliche Mitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind, die es alle abgeben kann, aber nicht muss.

Eine Stimmhäufung, also die Abgabe mehrerer Stimmen durch ein Mitglied auf einen Kandidaten, ist unzulässig.

Gewählt sind die Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich auch hier Stimmgleichheit, wird die Wahl wiederholt, bis ein Kandidat die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wählbar ist jede natürliche Person, die nicht Arbeitnehmer des Vereins ist.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder muss auf Wunsch eines Mitglieds der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 5.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung

einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, mindestens zwei Vorstände dies beschließen, mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies vom Vorstand verlangt oder im Fall des § 8 Nr. 1.3 Abs. 2 dieser Satzung.

5.2 Die Regelungen in Nrn. 1. – 3. gelten entsprechend.

§ 8. Der Vorstand

1. Zusammensetzung, Verfahren

1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins, dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.

1.2 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

1.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wählt der Vorstand innerhalb von vier Wochen einen Nachfolger für die Dauer der restlichen Amtsperiode. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Wird innerhalb der Frist kein Nachfolger durch den Vorstand gewählt, hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger wählt. § 7 Nr. 4 gilt entsprechend.

1.4 Der Vorstand bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Sitzung einzuberufen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb einer Woche entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung des Vorstands verlangt haben, berechtigt, selbst eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.

2. Aufgaben, Kompetenzen

2.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2.2 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der

Mitgliederversammlung fallen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.

Bei vereinspolitischen Aussagen und Handlungen hat sich der Vorstand an den Grundsatzaussagen der Mitgliederversammlung zu orientieren.

Im Übrigen hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts,
- Leitung der Einrichtungen des Vereins,
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und über die Erhebung und Höhe der Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins,
- Entscheidung über Anträge auf Mitgliedschaft im Verein,
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen und
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Allgemeine Verfahrensregeln für Organe des Vereins

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten folgende allgemeine Verfahrensregeln für alle Organe des Vereins:

1. Über die Sitzungen und die Beschlüsse jedes Organs muss ein Protokoll geführt werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden. Das Protokoll muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben sein. Das Protokoll wird allen Mitgliedern des jeweiligen Organs innerhalb von zwei Wochen nach der Versammlung in Textform zugesandt.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder des Organs, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Wahlen sind wie Beschlüsse zu behandeln. Auf Antrag von mindestens einem der stimmberechtigten Anwesenden ist schriftlich abzustimmen.
3. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet, gelten also als nicht vertretene Stimmen.
4. Die Sitzungen der Organe des Vereins sind nicht öffentlich.

Die Versammlungsleitung kann nach freiem Ermessen Gäste zur Versammlung zulassen oder ausschließen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens sowie einen Internet-Auftritt beschließt das jeweilige Organ.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Prüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Auflösung beschließen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori Landesverband Bayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Auflösung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzung geändert am 22.07.2014